

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 22.09.2013

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse der Gemeinden
(Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - NdsGVFG)

§ 1

Zuwendungen des Landes

(1) Die Gewährung von Zuwendungen nach § 2 erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt jeweils zur Verfügung stehenden Ermächtigungen.

(2) Die dem Land nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401), zustehenden Finanzmittel werden für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Sinne von § 2 verwendet.

(3) Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 2

Förderungsfähige Vorhaben

Folgende Vorhaben können durch Zuwendungen aus den Finanzmitteln gemäß §1 gefördert werden:

1. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der
 - a) Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart,
 - b) nichtbundeseigenen Eisenbahnen,soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr bzw. schienengebundenen regionalen Güterverkehr dienen.
2. Bau oder Ausbau von
 - a) verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen,
 - b) besonderen Fahrspuren für Omnibusse,
 - c) verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
 - d) verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen,
 - e) Verkehrsleitsystemen und Verkehrsinformationssysteme (auch intermodal) sowie von Umsteigeparkplätzen (P+M-Anlagen, P+R-Anlagen und B+R-Anlagen) und Fahrradstationen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,
 - f) öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 des Baugesetzbuchs und

- g) Radwegen und sonstigen investiven Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs
in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen beziehungsweise Erschließungsträgern, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind.
3. Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden innerörtlichen Straßen in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind.
 4. Bau oder Ausbau insbesondere im Hinblick auf Barrierefreiheit von Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen.
 5. Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr sowie sonstige Vorhaben zur Verbesserungen für die ÖPNV-Nutzer, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen, Systeme für die dynamische Fahrgastinformation und die Fahrgastnavigation sowie Fahrgastinformation in Echtzeit zur Anschlussicherung.
 6. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 281 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), oder dem Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962, ber. 2008 S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 125 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. K S. 3154), soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse im Sinne der Nummer 1 als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben. Das Gleiche gilt für nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulastträger des kreuzenden Schienenweges.
 7. Beschaffung von Omnibussen und Gelenkkombibussen des ÖPNV, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden oder diese Verkehre ersetzen oder ergänzen, sowie von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs. Gefördert werden können jeweils die Mehrkosten für Beschaffungsanträge der emissionsärmsten und umweltfreundlichsten Fahrzeuge bzw. Neubeschaffungen mit dem höchsten Emissionsminderungseffekt in Zusammenhang mit Stilllegung von Altfahrzeugen.
 8. Als Ausbau gelten auch Grunderneuerungen von Verkehrswegen und Ersatzinvestitionen einschließlich Maßnahmen zur Lärm- und Erschütterungsreduzierung, soweit sie die Verkehrssicherheit verbessern, oder die Gebrauchsfähigkeit langfristig sicherstellen oder der Verkehrsbeschleunigung oder der Energieeffizienz oder der Erhöhung des Gebrauchswerts (z. B. Nutzensausweitung, Attraktivitätssteigerung, gesteigerte Verfügbarkeit oder Anpassung an aktuelle Rechtsvorschriften) dienen.

§ 3

Voraussetzungen der Förderung

Voraussetzung für die Förderung nach § 2 ist, dass

1. das Vorhaben
 - a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse oder der Lärmsituation dringend erforderlich ist, die Ziele der Raumordnung beachtet und deren Grundsätze berücksichtigt,
 - b) in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan oder Fachkonzept vorgesehen oder als Lärmschutzmaßnahme in einem Lärmaktionsplan nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz enthalten ist,
 - c) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,

- d) die Barrierefreiheit nach § 7 NBGG berücksichtigt und Maßnahmen zum Abbau von Barrieren beinhaltet; bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören; verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände anzuhören,
 - e) mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, abgestimmt ist,
 - f) die mögliche Umstellung auf umweltverträgliche und umweltschonende Antriebssysteme und Treibstoffe berücksichtigt.
2. die Gesamtfinanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnitts des Vorhabens gewährleistet ist.

§ 4

Höhe und Umfang der Förderung

Aus den Finanzmitteln nach § 1 ist die Förderung von Vorhaben nach § 2 bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.

§ 5

Programme

(1) ¹Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erstellt für den Zeitraum der jeweiligen Finanzplanung Programme, die die förderungsfähigen Vorhaben nach § 2 enthalten. ²Sie sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) ¹In die Programme dürfen Vorhaben nur aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 vorliegen oder voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden. ²Für jedes Vorhaben sind die voraussichtlichen Gesamtkosten, die zuwendungsfähigen Kosten und die vorgesehenen Jahresraten der Zuwendungen aufzunehmen.

(3) ¹Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Programme ist auf die voraussichtlich zur Verfügung stehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen abzustellen. ²Weitere Vorhaben können nachrichtlich aufgenommen werden.

§ 6

Verteilung der Mittel

Die EntflechtG-Mittel werden vom Haushalt 2014 an schrittweise bis 2017 zu 60 % für den Schienenverkehr und den straßengebundenen ÖPNV und zu 40 % für die Straße verausgabt.

§ 7

Wirkung der Programme

Die Finanzmittel nach § 1 dürfen nur für Vorhaben verwendet werden, die in die Programme nach § 5 aufgenommen sind.

§ 8

Übergangsvorschrift

(1) Vorhaben, die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung oder nach der Verwaltungsvorschrift zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Entflechtungsgesetz in ein Programm des Landes aufgenommen wurden, werden fortgeführt.

(2) Bewilligungsbescheide für Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz oder der in Absatz 1 genannten Verwaltungsvorschrift, die bei deren Außerkrafttreten nicht vollständig abgewickelt waren, gelten als Bewilligungsbescheide nach diesem Gesetz fort.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

- I. Mit diesem Gesetz soll eine neue Rechtsgrundlage für die Förderung von Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs und des kommunalen Straßenbaus geschaffen werden. Bislang ist die Zuweisung von Bundesmitteln für diese Zwecke im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Bundes geregelt, das im Zuge der Föderalismusreform I außer Kraft getreten ist. Seit dem 1. Januar 2007 erhalten die Länder vom Bund stattdessen Ausgleichszahlungen nach dem sogenannten Entflechtungsgesetz. Niedersachsen erhält vom Bund jährlich rund 130 Mio. Euro für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden. Allerdings ist die Zweckbindung der Ausgleichszahlungen für verkehrliche Projekte vom Bund lediglich bis Ende des Jahres 2013 festgeschrieben. Ab 2014 bleibt lediglich eine investive Zweckbindung bestehen. Die Länder können also auch andere Investition mit den Bundesmitteln tätigen. Zum 31. Dezember 2019 stellt der Bund die Kompensationszahlungen sogar vollständig ein.

Auch nach 2013 sind Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur dringend nötig. Die Kommunen und Verkehrsunternehmen in Niedersachsen erhalten mit diesem Gesetz über das Jahr 2013 hinaus verlässliche Förderkriterien für die Finanzierung von Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs und des kommunalen Straßenbaus. Neben den bisherigen Fördermöglichkeiten sollen z. B. auch Radverkehrsanlagen in kommunaler Baulast, Gemeindeverbindungsstraßen, Lärmschutzmaßnahmen an innerörtlichen Straßen und die Erneuerung von Schienenverkehrswegen gefördert werden können. Mit der Förderung von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden innerörtlichen Straßen in der Baulast von Kommunen werden solche Lärmschutzmaßnahmen zuschussfähig, die nach Art und Umfang zur Verbesserung der Lärmsituation dringend erforderlich sind. Dieser neue Fördertatbestand kommt von 2014 an zum Tragen. Bis Ende 2013 ist das Land bis an die bisherige Zweckbindung der Förderung gebunden.

- II. Auswirkungen auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum, auf die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien:

Die Förderungsbindung im Sinne des Gesetzes schont die Umwelt, fördert die Ziele der Landesentwicklung und ermöglicht den verstärkten Ausbau des öffentlichen Verkehrsangebots insbesondere für Mobilitätsbehinderte.

- III. Der Gesetzentwurf bewirkt die im Gesetz beschriebenen und definierten Förderungstatbestände im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Entflechtungsgesetzmittel.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende